

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1124

An den Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 18. Juni 2018

gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes Schleswig-
Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

13.06.2018

**Bemerkungen 2017 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein –
Tz. 25 Tariftreue- und Vergabegesetz im Praxis-Check**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Tietze,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in der 16. Sitzung seiner 7. Tagung am 13.12.2017 den Bericht und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2015 sowie Bemerkungen 2017 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2015 angenommen (Drucksache 19/364).

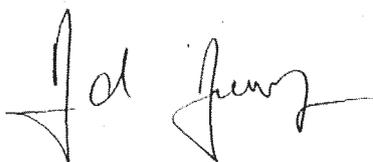
Darin heißt es zu Ziffer 25, dass das Wirtschaftsministerium gebeten wird, im 2. Quartal 2018 sowohl den Finanzausschuss als auch den Wirtschaftsausschuss über die beabsichtigten Änderungen im Bereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes zu informieren.

Das Wirtschaftsministerium hat einen Entwurf für ein Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) auf den Weg gebracht, das das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) ablösen soll und das Ziel hat, ein neues und sehr schlankes Landesvergaberecht einzuführen. Der Entwurf des VGSH beschränkt sich auf wenige wesentliche Regelungen und verzichtet auf redundante und rein deklaratorische Bestimmungen, wie sie noch im TTG vorhanden sind. Es lässt den Vergabestellen weitgehende Freiheit bei der Ausgestaltung ihrer Beschaffungsmaßnahmen. Am Vergabemindestlohn soll bis auf Weiteres festgehalten werden.

Die für die Beschaffungen relevanten Verfahrensregeln ergeben sich aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Unterschwellenvergabeordnung für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge (UVgO), die für anwendbar erklärt werden. Das Vergaberecht ermöglicht in allen Phasen insbesondere auch die Berücksichtigung von sogenannten strategischen Bedingungen, beispielsweise durch Implementierung von sozialen oder ökologischen Nachhaltigkeitskriterien. Für die Landesbehörden werden Regelungen für umweltbezogene und innovative Aspekte in der Beschaffungsordnung implementiert. Zur Verbesserung der Mittelstandsfreundlichkeit wird der Grundsatz des Vorranges der Eigenerklärungen eingeführt. Aktuelle Nachweise und Bescheinigungen von Dritten sollen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit nur noch vom Zuschlagsprätendenten gefordert werden, was eine deutliche Erleichterung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen darstellt. Neben der klassischen Auftragsvergabe werden zur rechtssicheren, lückenlosen Regelung auch die Sektorenvergaben und Dienstleistungskonzessionen erfasst, für die jedoch erleichterte Verfahrensvorgaben gelten. Die erste Kabinettsbefassung ebenso wie die Verbändeanhörung ist mittlerweile abgeschlossen. In Kürze folgt die zweite Kabinettsbefassung.

Parallel überarbeitet das Wirtschaftsministerium die Vergabeverordnung Schleswig-Holstein (SHVgVO), welche nach jetzigem Stand am 01.10.2018 außer Kraft treten würde. Da die Verordnung unter anderem sinnvolle Erleichterungen für Vergabestellen regelt, soll sie verlängert werden. Anlässlich dieser Änderung soll neben redaktionellen Anpassungen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes (VGSH) noch auf Grundlage des TTG die Einführung der UVgO (Nachfolgeregelung der VOL/A, 1. Abschnitt) mit wenigen Abweichungen erfolgen. Eine ausnahmslose Umsetzung der UVgO "1:1" ist nicht sinnvoll. Beispielsweise soll mit Rücksicht auf kleine Vergabestellen die E-Vergabe nicht zwingend sein. Das Land selbst setzt allerdings zunehmend auch bei Unterschwellenvergaben auf die elektronische Vergabe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz